



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 125/11

vom
10. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 10. Mai 2011 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aurich vom 4. Januar 2011 werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO), dass die Aussprüche über die Aufrechterhaltung der Einziehungen entfallen (BGHR StGB § 55 Abs. 2 Aufrechterhalten 8).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Mayer